

im Thüringer Schwimmverband e. V.



In der Fassung des Beschlusses der Jugendvollversammlung vom:	Geänderte Bestimmungen
20.04.1996	Neuverabschiedung
14.03.2010	Völlig überarbeitete Fassung
23.03.2014	§§ 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16

§ 1	Name und Zweck	2
§ 2	Mitglieder	2
§ 3	Selbstverwaltung	2
§ 4	Aufgaben	2
§ 5	Organe	2
§ 6	Die Jugendvollversammlung	3
§ 7	Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung	3
§ 8	Aufgaben der Jugendvollversammlung	3
§ 9	Ordentliche Jugendvollversammlung	4
§ 10	Außerordentliche Jugendvollversammlung	4
§ 11	Antragstellung zur ordentlichen Jugendvollversammlung	4
§ 12	Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung	4
§ 13	Beschlussfassung und Wahlen	4
§ 14	Der Jugendvorstand	5
§ 15	Änderungen der Jugendordnung/In-Kraft-Treten	5

§ 1 Name und Zweck

¹ Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Thüringer Schwimmverbandes (TSV). ² Durch die Jugendordnung werden die Belange der Schwimmjugend im TSV geregelt. ³ Die Jugend im TSV tritt unter dem Namen „Thüringer Schwimmjugend“ (TSJ) auf. ⁴ Sie vertritt ihre Interessen in der Jugend des Deutschen Schwimmverbandes und in anderen Jugendorganisationen des Sports.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Thüringer Schwimmjugend sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren der Schwimmvereine und Schwimmabteilungen der Mehrpartenvereine des TSV sowie alle in den Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder.

§ 3 Selbstverwaltung

Die Thüringer Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Thüringer Schwimmjugend sind:

- a) die Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit in Abstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse,
- b) die Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates,
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- d) die Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Bildungseinrichtungen und Behörden,
- e) die Pflege internationaler Verständigung,
- f) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der zeitgemäßen Geselligkeit und
- g) die Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.

§ 5 Organe

Organe der Thüringer Schwimmjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV) und
- b) der Jugendvorstand (JV).

§ 6 Die Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Thüringer Schwimmjugend.
- (2) Der Jugendvollversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - b) die Jugendwarte der Schwimmvereine/Schwimmabteilungen der Mehrpartenvereine und
 - c) die von den Vereinen und Jugendausschüssen gewählten und/oder entsandten Delegierten.

§ 7 Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung

- (1) ¹ Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben jeweils eine Stimme. ² Sie können nicht gleichzeitig ein etwaiges Stimmrecht als Delegierter der Schwimmvereine/Schwimmabteilungen der Mehrpartenvereine im Sinne des Absatzes 3 wahrnehmen. ³ Die Übertragung von Stimmen zwischen den Mitgliedern des Jugendvorstandes ist nicht zulässig.
- (2) ¹ Die Jugendwarte der Schwimmvereine/Schwimmabteilungen der Mehrpartenvereine haben jeweils eine Stimme. ² Sie können sich durch ein Mitglied ihrer Vereinsjugend vertreten lassen.
- (3) ¹ Die Schwimmvereine/Schwimmabteilungen der Mehrpartenvereine haben je angefangene 100 gemeldete Kinder und Jugendliche eine Stimme. ² Ihre Delegierten dürfen jeweils nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. ³ Stichtag für die Berechnung ist der Stand der gemeldeten Kinder und Jugendlichen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 8 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) die Wahl eines Tagungspräsidiums,
- b) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- c) die Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
- d) die Verabschiedung des Haushaltsplans der Thüringer Schwimmjugend,
- e) die Entlastung des Jugendvorstandes,
- f) die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten und
- g) die Wahl des Jugendvorstandes.

§ 9 Ordentliche Jugendvollversammlung

- (1) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet, beginnend mit dem Jahr 2008, alle zwei Jahre statt.
- (2) ¹ Über Termin und Ort der Jugendvollversammlung entscheidet der Jugendvorstand, soweit die Jugendvollversammlung keine Regelung getroffen hat. ² Die Jugendvollversammlung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den Verbandstag des TSV gestellt werden können. ³ Die Jugendvollversammlung ist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden der Thüringer Schwimmjugend, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Thüringer Schwimmjugend, unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen durch Veröffentlichung in allen Verbandsorganen einzuberufen.

§ 10 Außerordentliche Jugendvollversammlung

¹ Auf Antrag eines Drittels der Schwimmvereine/Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine oder auf Beschluss des Jugendausschusses, der mit Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den Vorsitzenden der Thüringer Schwimmjugend, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Thüringer Schwimmjugend, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. ² Sie findet frühestens drei Wochen, spätestens acht Wochen nach der Einberufung statt. ³ Der Antrag/Beschluss auf Durchführung einer außerordentlichen Jugendvollversammlung ist zu begründen. ⁴ Andere als in dem Antrag/Beschluss angegebene Tagesordnungspunkte dürfen nicht auf die Tagesordnung der außerordentlichen Jugendvollversammlung gesetzt werden.

§ 11 Antragstellung zur ordentlichen Jugendvollversammlung

- (1) Anträge zur ordentlichen Jugendvollversammlung können gestellt werden:
 - a) von jedem der in § 2 genannten Mitglieder und
 - b) vom Jugendvorstand.
- (2) Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Thüringer Schwimmjugend vorliegen und begründet werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ² Stimmenthaltung ist möglich.

§ 14 Der Jugendvorstand

- (1) ¹ Der Jugendvorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden der Thüringer Schwimmjugend,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden der Thüringer Schwimmjugend,
 - dem Jugendvorstand Finanzen und
 - bis zu sieben Beisitzern. ² Bei der Wahl der Beisitzer sollen alle Fachsparten berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Thüringer Schwimmjugend tritt unter dem Namen „1. Vorsitzender“, sein Stellvertreter unter dem Namen „2. Vorsitzender“ auf.
- (3) Der Jugendvorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht kooptieren.
- (4) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre. ² Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. ³ Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorsitzende der Thüringer Schwimmjugend, sein Stellvertreter und der Jugendvorstand Finanzen leiten verantwortlich die Thüringer Schwimmjugend und erledigen deren laufende Geschäfte.
- (6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Thüringer Schwimmverbands und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Jugendvorstandes repräsentieren die Thüringer Schwimmjugend nach innen und nach außen unter Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Aufgabenbereiche.
- (8) ¹ Den Beisitzern des Jugendvorstands können Zuständigkeitsbereiche übertragen werden. ² Diese werden in einem Geschäftsverteilungsplan vom Jugendvorstand festgelegt.
- (9) ¹ Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. ² Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³ Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴ Stimmenthaltung ist möglich.
- (10) Der Jugendvorstand ist der Jugendvollversammlung, dem Präsidium und dem Verbandstag des Thüringer Schwimmverbandes zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet.

§ 15 Änderungen der Jugendordnung/In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen der Jugendordnung kann nur die Jugendvollversammlung beschließen.
- (2) Änderungen der Jugendordnung sind dem nachfolgenden Verbandstag des Thüringer Schwimmverbands zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) ¹ Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 23. März 2014 beschlossen. ² Wahlen zum Jugendvorstand finden bereits nach dieser neu beschlossenen Jugendordnung statt.